

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.03.07

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper	173
Abfallbilanz 2006	173
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Wasserverband Gifhorn -	175
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Gemeinde Isenbüttel -	175
Jahresabschluss 2005 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel	176
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
<b>STADT GIFHORN</b>	
Genehmigung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Heidland Nord), - Teilplan 2	176
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37 „Heidland Nord“, 2. Erweiterung	178
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege	180
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	181

	Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr (Wochenmarktsatzung)	181
	Verordnung zur Anpassung der Wochenmärkte an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher	186
	Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	187
STADT WITTINGEN	Bebauungsplan „Steinhaufenacker“ mit örtlicher Bauvorschrift	188
	Bebauungsplan Nr. 2 „Am Piepenbrink“, 1. Änderung	189
	Hauptsatzung	189
	Entschädigungssatzung	194
	Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage	201
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2007	206
	Satzung zur Aufhebung Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung	208
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2007	208
Gemeinde Jembke	Berichtigung der Haushaltssatzung 2007	209
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2007	210
	1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	211
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2007	212
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2007	213
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2007	215
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2007	216
Gemeinde Isenbüttel	Haushaltssatzung 2007	217

	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	219
Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2007	219
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2007	220
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	25. Änderung des Flächennutzungsplanes	222
	Satzung zur Aufhebung der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung	223
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung zur Aufhebung der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung	223
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2007	224
	Entschädigungssatzung	225
Gemeinde Meine	Bebauungsplan „Marina Abbesbüttel“, 1. Änderung	229
	Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ zugl. „Meinersand II“, 3. Änderung	229
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2007	230
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Neues Land“, 1. Änderung	231
	Haushaltssatzung 2007	232
SAMTGEMEINDE WESENDORF	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	233
	23. Änderung des Flächennutzungsplanes	235
Gemeinde Groß Oesingen	Entschädigungssatzung	236
Gemeinde Ummern	Entschädigungssatzung	240
Gemeinde Wagenhoff	Entschädigungssatzung	245
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2007	249
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Bioenergieanlage Wesendorf“	250

### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck	Friedhofsgebührenordnung	252
---	--------------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Verordnung**

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 23.02.2007

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 08.01.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig - obere Wasserbehörde -“, durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 23.02.2007

Landkreis Gifhorn  
AZ: 6637-16

Marion Lau  
Landrätin

**Öffentliche Bekanntmachung – Abfallbilanz 2006 des Landkreises Gifhorn**

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

**Tabelle 1 : Abfallbilanz 2006**

Nr.	EAK - Code	Bezeichnung	2006	Einwohner
			t	kg/E u. a
				175.107
1	20 03 01	Hausmüll	<b>35.389,92</b>	<b>202,10</b>
2	20 03 07	Sperrmüll	<b>5.447,02</b>	<b>31,11</b>
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	<b>2.960,80</b>	<b>16,91</b>
<b>4</b>	<b>1+2+3</b>	<b>Summe: Abfälle aus Haushalten zur</b>	<b>43.797,74</b>	<b>250,12</b>

		Beseitigung		
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	11.962,99	68,32
6	2_20 01 08	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.094,54	6,25
7	1_20 02 08	Grünabfall (Recycling-Station)	2.814,08	16,07
8	1_20 02 01	Grünabfall (Umschlagstation)	291,89	1,67
9	5 bis 8	<b>Summe: Organik</b>	<b>16.163,50</b>	<b>92,31</b>
10		Grüne Tonne (ohne Sortierrest)	13.974,62	79,81
11		Altglas	4.126,74	23,57
12		Gelber Sack (ohne Sortierrest)	5.456,08	31,16
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	1.661,00	9,49
14	20 01 40 ; 2_20 01 40	Schrott (Recycling-Station)	93,16	0,53
15	2_20 01 01	Papier/Pappe (Recycling-Station, Repro)	183,02	1,05
16	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung)	20,10	0,11
17	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushalts Großgeräte)	181,84	1,04
18	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	206,35	1,18
19	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u.5 ***	157,90	0,90
19a	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)****	2,51	0,01
20	17 bis 19	<b>Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5</b>	<b>548,59</b>	<b>3,13</b>
21	10 bis 16 + 20	<b>Summe: Wertstoffe</b>	<b>26.063,31</b>	<b>148,84</b>
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	279,52	1,60
22	17 09 04	Bau- u. Abruchabfälle	554,00	3,16
25	18 01 04	krankenhausspez. Abfälle	22,28	0,13
26	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	755,42	4,31
30	3_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	327,16	1,87
31	1_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerbl. Sperrmüll)	392,22	2,24
32	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (Friedhöfe)	31,62	0,18
33	21 bis 32	<b>Summe: produktionsspez. Abf.</b>	<b>2.362,22</b>	<b>13,49</b>
34	17 05 03	Boden mit schäd. Verunreinigungen	0,00	0,00
35	3_20 03 01 u. 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	65,44	0,37
36	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,38	0,22
37	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	306,50	1,75
38	16 02 12	Geräte freies Asbest enthaltend	2,18	0,01
39	34 bis 38	<b>Summe: Sonstiges</b>	<b>412,50</b>	<b>2,36</b>
40	33+39	<b>Summe: Gewerbeabfälle</b>	<b>2.774,72</b>	<b>15,85</b>
41	4	<b>Summe: Abfälle aus Haushalten</b>	<b>43.797,74</b>	<b>250,12</b>
42	40+41	<b>Summe: beseitigte Gesamtabfallmenge</b>	<b>46.572,46</b>	<b>265,97</b>
43	9 + 20	<b>Summe: Verwertungsmengen</b>	<b>42.226,81</b>	<b>241,15</b>
**	Nr. 18 - Mengen für 2006 ab April hochgerechnet an Hand der Anzahl (51) der abgeholten Mulden (ca. 3,5 t pro 38m <sup>3</sup> -Container)			
***	Nr. 19 - Mengen für 2006 ab April hochgerechnet an Hand der Anzahl (25) der abgeholten Mulden (ca. 4,0 t pro 38m <sup>3</sup> -Container)			
****	Nr. 19a - Mengen für 2006 ab April hochgerechnet an Hand der Anzahl (3) der abgeholten Transporteinheiten (ca. 0,72 t pro 2 Rungenpaletten und einer Gitterbox)			

44	Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2006
Nr.	EAK - Code	Bezeichnung	Menge
			kg
45	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	7.673,00
46	20 01 19	Pestizide	1.576,00
47	20 01 14 / 15	Säuren / Laugen	1.268,00

49	20 01 27	Altlacke	<b>13.144,00</b>
51	20 01 21	HG Produkte	<b>22,00</b>
52	15 01 10	Spraydosen	<b>670,00</b>
53	15 02 02	Aufsaug-, Filtermaterialien	<b>1.136,00</b>
54	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	<b>12.169,00</b>
56	16 05 07 / 08	sonst. Chemikalien	<b>25,00</b>
56a	16 05 07	gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	<b>239,00</b>
57		<b>Summe Schadstoffsammlung</b>	<b>37.922,00</b>
58	57-54	<b>Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien</b>	<b>25.753,00</b>

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 14,2 Mio. Euro entstanden.

Fachbereich 9 – Umwelt  
6630-01

Gifhorn, den 14.03.2007

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasserverband Gifhorn, Sonnenweg 1 B, 38518 Gifhorn, hat mit Antrag vom 01.03.2007 die Verlängerung der Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in den Gemarkungen Wedelheine und Wasbüttel beantragt.

Das Vorhaben – Entnahme von Grundwasser – ist unter Nr. 3 b der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Damit ist gem. § 3 (1) des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben – Entnahme von Grundwasser – hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Fachbereich 9 – Umwelt  
6630-01

Gifhorn, den 15.03.2007

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, hat mit Antrag vom 28.11.2006 die Änderung der Erlaubnis für das Regenrückhaltebecken „Triftweg“ und Genehmigung zur Erweiterung dieses Regenrückhaltebeckens in der Gemarkung Isenbüttel beantragt.

Das Vorhaben – Erweiterung des Regenrückhaltebeckens – ist unter Nr. 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Damit ist gem. § 3 (1) des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben – Erweiterung des Regenrückhaltebeckens – hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

## **Jahresabschluss 2005 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel**

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 12.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2005 beträgt 85.668,60 Euro. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 470.083,12 Euro wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 555.751,72 Euro als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.

### Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005

der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRP Wirtschaftsprüfung GmbH, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 24. Oktober 2006 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 28.11.2006

Fachbereich 2  
- Rechnungsprüfung -  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel liegen vom 02.04.2007 bis 12.04.2007 beim Landkreises Gifhorn - Abteilung 1.4 -, Kreishaus I, Zimmer 207, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Landkreis Gifhorn  
Im Auftrage

Gifhorn, den 28.03.2007

Alsleben  
Erste Kreisrätin

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Bekanntmachung**

Die am 22.01.2007 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **99. Änderung des Flächennutzungsplanes (Heidland Nord)-Teilplan 2** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 05.03.2007, Az.: 61/6121-02/00/99, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung und die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans sowie seiner Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans oder seine Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 256 dieses Amtsblattes

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gifhorn, 14.03.2007

Birth

Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 22.01.2007 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

#### **• Bebauungsplan Nr. 37 „Heidland Nord“, 2. Erweiterung**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 256 dieses Amtsblattes

waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder Ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 14.03.2007

Birth  
Bürgermeister (L. S.)

---

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn**

---

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 13.06.2005, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis werden aufgenommen:

Ahlbecker Straße  
Weidenring

Im Straßenverzeichnis wird die Platzbezeichnung "Platz an der Herzog-Ernst-August-Straße, beidseitig" geändert in "Herbert-Trautmann-Platz, beidseitig".

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 19.03.2007

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 der Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Verordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 13.06.2005, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis A werden aufgenommen:

Ahlbecker Straße  
Weidenring

Im Straßenverzeichnis A wird die Platzbezeichnung "Platz an der Herzog-Ernst-August-Straße, beidseitig" geändert in "Herbert-Trautmann-Platz, beidseitig".

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 19.03.2007

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Gifhorn (Wochenmarktsatzung) vom 19.03.2007**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Gifhorn betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

Die gemäß § 69 Gewerbeordnung in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Gifhorn festgesetzten Wochenmärkte finden auf den im Einzelnen bestimmten Plätzen zu der festgesetzten Öffnungszeit statt.

## **§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in der Gewerbeordnung und in der Verordnung der Stadt Gifhorn zur Anpassung der Wochenmärkte an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher in den jeweiligen Fassungen festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.

## **§ 4 Zutritt**

1. Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 5 Zuweisung der Standplätze**

1. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können Standplätze aufgrund von Bauarbeiten, baulichen Veränderungen oder aufgrund von Veranstaltungen der Stadt Gifhorn verlegt werden. Während der Durchführung des Altstadtfestes und des Pflanzen- und Gartenmarktes findet auf einer kleineren Standfläche nur ein reduzierter Markt statt.
2. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
3. Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Es ist nicht gestattet, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial sowie Druckschriften zu verteilen.
4. Ist ein Standplatz bis zum Marktbeginn nicht besetzt, besteht kein Anspruch auf diesen Platz. Bei Nichtteilnahme am Wochenmarkt ist eine Abmeldung bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Markttag erforderlich.

## **§ 6**

### **Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

1. Die Stadt kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - c) die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder die Stromkosten trotz Aufforderung nicht termingerecht bezahlt werden
2. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau**

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die satzungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Öffnungszeit erfolgt sein.
2. Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Öffnungszeit erfolgen. Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
2. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
3. Eine Überdachung oder ein Vordach müssen eine lichte Höhe, gemessen ab Straßenoberfläche, von mindestens 2,00 m haben.
4. Die Verkaufseinrichtungen sind so zu stellen, dass der Rettungsweg mit einer Breite von 4 m für Rettungsfahrzeuge passierbar ist.
5. Stromkabel zwischen Stromanschlusskasten und Marktstand sind mit entsprechenden Abdeckungen zu sichern. Es sind ausschließlich nach neuester Vorschrift zugelassene Kabel und Stecker zu verwenden. Die Stromanschlusskästen sind nach Marktschluss ordnungsgemäß zu verschließen.

6. In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die ausgelegten Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschreiten.
7. Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
8. An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Marktbeschickers deutlich sichtbar anzubringen. Die Druckbuchstaben müssen mindestens 5 cm groß sein.
9. Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.
10. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

### **§ 9 Sauberkeit**

1. Die Marktbeschicker sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Standplätze verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist nach Beendigung des Verkaufs besenrein zu hinterlassen.
2. Mehrwegverpackungen, Paletten und überschüssige nicht verkaufte Waren dürfen weder in Abfallbehältern untergebracht noch nach Marktschluss auf den Marktplätzen zurückgelassen werden.
3. Die Stadt kann sich zur Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Säumigen Dritter bedienen.

### **§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig

- a) Kraftfahrzeuge aller Art mitzuführen
- b) Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen
2. Tiere dürfen auf den Wochenmarkt nur mitgebracht werden, sofern sie den Marktverkehr nicht beeinträchtigen. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.
4. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Die Kosten für den elektrischen Strom werden nach Verbrauch berechnet. Bei nicht regelmäßig teilnehmenden Marktbeschickern werden die Stromkosten pauschal abgerechnet.

## **§ 12 Haftung**

1. Die Marktbeschicker haften für alle im Zusammenhang mit der Marktbenutzung der Stadt Gifhorn oder Dritten entstandenen und ihnen oder ihren Gehilfen verursachten Schäden. Insbesondere betrifft dies Folgen einer nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrgenommenen Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf ihre Marktstände, den Standplatz oder sonstige von ihnen zu verantwortende Gefahrenquellen.
2. Die Marktbeschicker stellen die Stadt Gifhorn insofern von Haftpflichtansprüchen Dritter frei, es sei denn, die Stadt trifft ein alleiniges Verschulden als Schadenursache.
3. Die Marktbeschicker haben das Bestehen insofern ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutzes nachzuweisen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
  - a) Gegenstände des Marktverkehrs gem. § 3
  - b) den Zutritt gem. § 4
  - c) die Zuweisung der Standplätze gem. § 5
  - d) den Auf- und Abbau gem. § 7
  - e) die Verkaufseinrichtungen gem. § 8
  - f) die Sauberkeit gem. § 9
  - g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gem. § 10 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gifhorn, den 19.03.2007

Stadt Gifhorn

Birch  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**Verordnung zur Anpassung der Wochenmärkte an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher**

Aufgrund der §§ 6 und 57 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), sowie des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 1970), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Auf den Wochenmärkten der Stadt Gifhorn dürfen neben den Waren des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung folgende Waren angeboten werden:

- a) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- b) Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen)
- c) Blumenpflegemittel und Kleingartenbedarf
- d) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel geringen Wertes
- e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bratpfannen, Besen, Stiele, Schrubber, Staubwedel, Staubtücher, Aufwaschtücher, Kaffeefilter)
- f) Reinigungs- und Putzmittel
- g) Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher)
- h) Kleintextilien (z. B. Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Zierdecken, Hüte, Mützen, Krawatten)

**§ 2**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Die Verordnung zur Anpassung der Wochenmärkte an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher vom 01.01.1985 sowie die 1. Verordnung zur Änderung vom 02.05.1985 treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Gifhorn, den 19.03.2007

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Bekanntmachung**

#### **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.03.2007 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

#### **A. Straßen**

Ahlbecker Straße	75 m
Bruno-Kuhn-Straße	443 m
Carl-Diem-Straße	40 m
Parkplatz Nr. 10 (zwischen Carl-Diem-Straße und Ludwig-Jahn-Straße)	33 m
Weidenring	567 m

#### **B. Fuß- und Radwege**

Fuß- und Radweg Nr. 159 (zwischen Bruno-Kuhn-Straße und der Straße "Zur Laage")	33 m
---	------

Die unter **A.** aufgeführten Straßen wurden uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet.

Der unter **B.** aufgeführte Weg wurde zur Gemeindestraße nur für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 21.03.2007

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Matzdorf

---

## **Bekanntmachung**

Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 19.03.2007 den Bebauungsplan „Steinhaufenacker“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen den 20.03.2007

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(L. S.)

Rothe  
Erster Stadtrat

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 257 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 19.03.2007 den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Piepenbrink“, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen den 20.03.2007

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(L. S.)

Rothe  
Erster Stadtrat

---

## **Hauptsatzung der Stadt Wittingen**

---

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wittingen“.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 258 dieses Amtsblattes

**§ 2**  
**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold eine torlose, rote Burg, zwischen deren beiden Türmen ein blauer Löwe auf den Zinnen der Verbindungsmauer steht.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wittingen“.
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften der Stadt neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die Wappen und Fahnen der Ortschaften verwendet werden.
- (5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

**§ 3**  
**Ratzzuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der/dem Bürgermeister/in beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

**§ 4**  
**Ortsräte**

- (1) Für die Ortschaften Knesebeck, Ohrdorf, Radenbeck, Vorhop und Wittingen wird ein Ortsrat gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
  - a) Knesebeck 7
  - b) Ohrdorf 5
  - c) Radenbeck 5
  - d) Vorhop 5
  - e) Wittingen 9
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft mit Ortsrat wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsbürgermeister/innen können unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen.

Für die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften Knesebeck und Wittingen - in denen sich Verwaltungs-Dienststellen befinden - beschränken sich die Hilfsfunktionen auf Aufgaben, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erfordern und auf die Mithilfe bei Notständen.

Die Ortsbürgermeister/innen der Ortschaften Ohrdorf, Radenbeck und Vorhop erfüllen Hilfsfunktionen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Ortsbürgermeister/innen können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine Ortsbeauftragte/ein Ortsbeauftragter Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die/Der Ortsbeauftragte ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; sie/er muss ihren/seinen Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

## **§ 5 Ortsvorsteher/innen**

- (1) Für die Ortschaften Boitzenhagen, Darrigsdorf, Erpensen, Eutzen, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Lüben, Mahnburg, Plastau, Rade, Schneflingen, Stöcken, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck wird je eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen die ihnen in § 55 h NGO zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllen als Ehrenbeamte im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Verwaltungsaufgaben für den Bereich ihrer Ortschaft:
  - a) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z. B. Aushändigung des beantragten Personalausweises);
  - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist;
  - c) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung bei akuter Gefahr;
  - d) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, Friedhöfe, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.);
  - e) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
  - f) die Anforderungen von Haushaltsmitteln für Aufgaben in der Ortschaft;
  - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
  - h) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen;
  - i) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung;

- j) Beratung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
- k) die Unterhaltung und Bewirtschaftung der in den Ortschaften gelegenen Friedhöfe im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

## **§ 6**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO die Beamtin auf Zeit/der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 6 NGO**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt der/die 1. ehrenamtliche Vertreter/in die Bezeichnung 1. stellvertretende/r Bürgermeister/in und der/die 2. ehrenamtliche Vertreter/in die Bezeichnung 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Stadt Wittingen bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie nimmt die Aufgaben nach § 5 a NGO wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

## **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wittingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 11 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Verordnungen, Satzungen und Flächennutzungspläne werden im amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ veröffentlicht (öffentliche Bekanntmachung).
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Wittingen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Rechtsvorschriften auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Rechtsvorschriften in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. In der Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Isenhagener Kreisblatt“ zu veröffentlichen (ortsübliche Bekanntmachung). Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen werden im Isenhagener Kreisblatt bekannt gemacht.

Für die öffentlichen Ortsrats- und Ausschusssitzungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ausschusssitzungen nur die wesentlichen Tagesordnungspunkte zu veröffentlichen sind. Die vollständigen Tagesordnungen dieser Sitzungen sind durch Aushang im Rathaus zu veröffentlichen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus Wittingen veröffentlicht.
- (6) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55 g Abs. 3 Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 1 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wittingen vom 29.04.1997 in der Fassung vom 02.12.2002 außer Kraft.

Wittingen, den 19.03.2007

Ridder  
Bürgermeister

---

## **Satzung über die Entschädigungen für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 55f der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Wittingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger die Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

## **§ 2**

### **Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an bis zu jährlich 10 Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, soweit sie nicht eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) oder d) erhalten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 dieser Satzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	195,00 €
b) an den 2. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	155,00 €
c) an die Beigeordneten	45,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden	195,00 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 a) bis c) genannten Funktionen, erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

## **§ 4**

### **Entschädigung für Ausschusmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.

- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

- a) Vorsitzende/r 45,00 €
- b) Fachmitglieder 45,00 €

- (3) § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

### **§ 5 Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,20 € Entschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt. Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder, die in der Ortschaft wohnhaft sind, in dem die jeweilige Sitzung stattfindet, erhalten diese Entschädigung nicht.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten nach Absatz 1 wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

### **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung, Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und sonstige ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.
- (3) Anspruchsberechtigte,
- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
  - b) die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können und
  - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €

- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €

## **§ 7**

### **Aufwendungen für die Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Stadt Wittingen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte, Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,00 € festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittingen richtet sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) Für die Stadt Wittingen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

## **§ 9**

### **Reisekosten**

- (1) Für von der Stadt Wittingen genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag.

## **§ 10**

### **Entschädigung für Ortsratsmitglieder**

Die Bestimmungen der §§ 2, 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung gelten für Ortsratsmitglieder entsprechend. Soweit eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 11 gewährt wird, findet § 2 keine Anwendung.

**§ 11**

**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/innen und Ortsbürgermeister/innen**

Ortsvorsteher/innen und Ortsbürgermeister/innen in der Stadt Wittingen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

Boitzenhagen	173,00 €
Darrigsdorf	145,00 €
Erpensen	138,00 €
Eutzen	102,00 €
Gannerwinkel	115,00 €
Glüsing	138,00 €
Hagen	114,00 €
Kakerbeck	102,00 €
Knesebeck	205,00 €
Küstorf	105,00 €
Lüben	114,00 €
Mahnburg	111,00 €
Ohrdorf	230,00 €
Plastau	102,00 €
Rade	120,00 €
Radenbeck	281,00 €
Schneflingen	137,00 €
Stöcken	156,00 €
Suderwittingen	120,00 €
Teschendorf	120,00 €
Vorhop	230,00 €
Wittingen	205,00 €
Wollerstorf	102,00 €
Wunderbüttel	116,00 €
Zasenbeck	192,00 €

**§ 12**

**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt**

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtbrandmeister	159,00 €
b) stellv. Stadtbrandmeister	79,00 €
(werden mehrere Vertreter bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen. Sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister + 50% der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters)	
c) Ortsbrandmeister	
Ortswehr Wittingen	64,00 €
Ortswehren Knesebeck und Radenbeck	51,00 €
übrige Ortswehren	26,00 €

d) Stadtsicherheitsbeauftragter	23,00 €
e) Gerätewart	
Ortswehr Wittingen	26,00 €
Ortswehr Knesebeck	18,00 €
Ortswehr Radenbeck	13,00 €
f) Atemschutzgerätewart mit bes. Ausbildung	51,00 €
g) Stadtjugendwart	15,00 €
h) Jugendwart	10,00 €
i) Stadtausbildungsleiter	18,00 €
j) Musikzugführer	18,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

- (2) Nimmt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr (außer Erholungsurlaub), ist die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit an den Stellvertreter zu zahlen.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entschädigung für Verdienstaussfall auf höchstens 31,00 € je Stunde begrenzt wird. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Pauschalstundensatz auf 18,00 € festgesetzt wird.
- (4) Für die Zahlung von Verdienstaussfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Absatz 3 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wittingen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 159,00 €.
- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr (außer Erholungsurlaub), so ist für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (3) In der Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 14**  
**Aufwandsentschädigung für Anlagenpflege**

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflege öffentlicher Anlagen einschl. der der Stadt obliegende Reinigung der Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt:

Boitzenhagen	105,00 €
Darrigsdorf	95,00 €
Erpensen	70,00 €
Eutzen	40,00 €
Gannerwinkel	65,00 €
Glüsing	210,00 €
Hagen	150,00 €
Kakerbeck	35,00 €
Küstorf	70,00 €
Lüben	150,00 €
Mahnburg	60,00 €
Ohrdorf	310,00 €
Plastau	10,00 €
Rade	140,00 €
Radenbeck	140,00 €
Schneflingen	100,00 €
Stöcken	80,00 €
Suderrittingen	170,00 €
Teschendorf	30,00 €
Vorhop	200,00 €
Wollerstorf	20,00 €
Wunderbüttel	25,00 €
Zasenbeck	145,00 €

**§ 15**  
**Aufwandsentschädigung für Ordnungsdienst**

- (1) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Ordnungsdienst der Stadt Wittingen (insbesondere Überwachung ruhender Verkehr und Straßenreinigung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 125,00 € gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Fahrtkosten. Die Regelung nach § 9 bleibt unberührt.
- (3) Nimmt der Empfänger der Aufwandsentschädigung die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr (außer Erholungsurlaub), so ist für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

**§ 16**  
**Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form**

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

**§ 17  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.12.2000 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 07.09.2006 außer Kraft

Wittingen, den 19.03.2007

Ridder  
Bürgermeister

---

**Gebührensatzung  
für die Bäder, die Schwimmhalle und die  
Freizeitanlage der Stadt Wittingen**

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Ernst-Siemer-Bades, der Schwimmhalle und der Freizeitanlage Knesebeck werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

**§ 2  
Ernst-Siemer-Bad, Wittingen**

Die Gebühren für das Ernst-Siemer-Bad Wittingen betragen:

1. Erwachsene

Tageskarte	2,50 Euro
10er-Karte	20,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	60,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Schwerbehinderte (über 50 %), Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,20 Euro
10er-Karte	8,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	24,00 Euro

- |  |            |
|--|------------|
| 3. <u>Familien</u>                                   |            |
| Tageskarte   | 6,00 Euro  |
| Jahreskarte (Saisonkarte)                            | 80,00 Euro |
| Alleinerziehende mit Kind(ern)                       | 60,00 Euro |
| 4. <u>Feierabendkarte</u> , Erwachsene, ab 18.00 Uhr | 1,00 Euro  |
| 5. <u>Duschmünzen</u> für Warmwasser pro Stück       | 0,20 Euro  |

**§ 3**  
**Schwimmhalle, Knesebeck**

Die Gebühren für die Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. <u>Erwachsene</u>  |            |
| Tageskarte  | 2,00 Euro  |
| 10er-Karte  | 15,00 Euro |
| 2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Schwerbehinderte (über 50 %), <u>Gruppen ab 10 Personen</u> |            |
| Tageskarte  | 1,00 Euro  |
| 10er-Karte  | 8,00 Euro  |

Für die Öffnungszeiten, in denen Warmwasserbaden durchgeführt wird, betragen die Gebühren:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. <u>Erwachsene</u>  |            |
| Tageskarte  | 3,00 Euro  |
| 10er-Karte  | 27,00 Euro |
| 2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Schwerbehinderte (über 50 %), <u>Gruppen ab 10 Personen</u> |            |
| Tageskarte  | 1,20 Euro  |
| 10er-Karte  | 10,00 Euro |

**§ 4**  
**Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“**

Die Gebühren für die Freizeitanlage in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. Freibadanlage

1.1 Erwachsene

Tageskarte	1,30 Euro
10er-Karte	10,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	25,00 Euro

1.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Schwerbehinderte (über 50 %), Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,00 Euro
10er-Karte	6,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	12,00 Euro

1.3 Familien

Tageskarte	3,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	30,00 Euro
Alleinerziehende mit Kind(ern)	25,00 Euro

1.4 Duschmünzen-Warmwasser

0,50 Euro

2. Campingplatz

2.1 Tagesplätze

Zelt- oder Wohnwagenplatz je Tag	3,00 Euro
Kleinzelt bis 3 Personen	2,00 Euro

zusätzlich pro Person und Tag	
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Gruppen ab 10 Personen	1,00 Euro
übrige	1,80 Euro

2.2 Saisonplätze

Zelt oder Wohnwagenplatz je Saison	205,00 Euro
------------------------------------	-------------

zusätzlich pro Person und Saison	
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, übrige	20,50 Euro
	41,00 Euro

2.3	<u>Wohnwagenabstellung außerhalb der Saison</u>	
	je Wohnwagenplatz	66,50 Euro
3.	<u>Stromanschluss</u>	
3.1	Anschluss Tagesplatz täglich	1,80 Euro
3.2	Anschluss Saisonplatz je Saison	25,50 Euro
3.3	Zusätzlich für den Stromverbrauch sind pro kWh und Jahr incl. Grund- gebühr 0,22 <b>Euro</b> zu zahlen.	
4.	<u>Minigolfplatz</u>	
	Eine Spielrunde	
	Erwachsene	1,30 Euro
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen	0,80 Euro

### § 5 Jahres-Kombi-Karte

- (1) Die Jahres-Kombi-Karte berechtigt die/den Inhaber/in zur Benutzung des Ernst-Siemer-Bades Wittingen, der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ sowie der Schwimmhalle Knesebeck. Die Jahres-Kombi-Karte ist jeweils 1 Jahr ab Erwerb gültig.
- (2) Bei ausgelasteter Besucherkapazität der Schwimmhalle Knesebeck besteht weder ein Anspruch auf Nutzung, noch ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Gebühr. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung durch höhere Gewalt oder bei dringenden Sanierungs- und Reparaturarbeiten.
- (3) Die Gebühren für die Jahres-Kombi-Karte betragen:
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Erwachsene  | 100,00 Euro |
| 2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten<br>17. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender<br>Schulen, Schwerbehinderte (über 50 %) | 60,00 Euro  |
| 3. Familien  | 150,00 Euro |
| 4. Alleinerziehende mit Kind(ern)  | 100,00 Euro |

### § 6 Entrichtung der Gebühren und Gültigkeit der Karten

- (1) Die Benutzungsgebühren sind vor dem Betreten bzw. vor Nutzung der jeweiligen Anlage durch Lösen der Eintrittskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.

- (2) Tageskarten und Einzelabschnitte der 10er-Karte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Anlage.  
  
Jahreskarten berechtigen während einer Saison zum beliebig häufigen und beliebig langen Besuch der Anlagen. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Die Tageskarten gelten nur am Lösungstag, die 10er-Karten ein Jahr lang ab der Ausgabe und die Jahreskarten für die jeweilige Badesaison.
- (4) Familienkarten gelten für Ehepaare oder alleinstehende Elternteile und ihre in ihrem Haushalt wohnenden bis 18 Jahre alten Kinder.
- (5) Schüler, Jugendliche, Schwerbehinderte usw., für die besondere Gebührensätze festgesetzt sind, haben ihre Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Das gilt auch hinsichtlich des Alters bei Kindern und Jugendlichen.
- (6) Gelöste Karten bzw. Duschkünzen werden nicht wieder zurückgenommen.  
Für verlorene oder nicht benutzte Karten oder Münzen werden keine Gebühren erstattet.
- (7) Die Karten sind nicht übertragbar.
- (8) Die Gebühren für die Saisonplätze der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ gemäß § 4 Ziffer 2.2 sind bei Saisonbeginn in einer Summe zu entrichten. Die Stromkosten gemäß § 4 Ziffer 3.3 und die Stellplatzgebühren außerhalb der Saison gemäß § 4 Ziffer 2.3 werden nach Abschluss der Saison in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Nachrichtung von Gebühren, Benutzungsverbote**

- (1) Wer in den Anlagen ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte in Höhe der 5-fachen Gebühr verpflichtet.
- (2) Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Satzung über die Benutzung des entsprechenden Bades aus dem Bad verwiesen, werden keine Gebühren erstattet. Wird für längere Zeit ein Benutzungsverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbotes kein Anspruch auf Rückgewähr der für die Jahreskarten/10er-Karten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.
- (3) Jahreskarten, Jahres-Kombi-Karten, Tageskarten und 10er-Karten die zur Erschleichung des Eintritts durch einen Nichtberechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden. Der Bürgermeister kann sie nach Ablauf einer angemessenen Frist den Berechtigten wieder aushändigen.  
Der unberechtigte Benutzer dieser Karte hat den 5-fachen Einzelpreis zu entrichten.

## **§ 8**

### **Sonderregelungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entfällt bei Benutzung der Bäder und Schwimmhallen durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen in der Stadt Wittingen werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

- (2) Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung. Eintrittskarten nach dieser Satzung gelten für solche Veranstaltungen nicht.
- (3) Jahreskarten nach § 2 berechtigen auch zur Benutzung des Freibades in der Ortschaft Knesebeck während der Geltungsdauer.
- (4) Jahreskarten sowie 10er Karten nach § 4 berechtigen auch zur Benutzung des Ernst-Siemer-Bades in der Ortschaft Wittingen, wenn das Strandbad Knesebeck aus betrieblichen Gründen geschlossen ist.
- (5) In der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ berechtigen die Campingplatz-Gebühren zur Benutzung der Freibadanlage.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen oder bei Benutzung durch Vereine die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bäder, Saunen, Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen vom 07.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.03.2004 außer Kraft.

Wittingen, 19.03.2007

Ridder  
Bürgermeister

---

#### I.

#### Haushaltssatzung 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 01.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.635.500 €
	in der Ausgabe auf	8.635.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.029.300 €
	in der Ausgabe auf	4.029.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 855.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 350 v. H. |

Sassenburg, den 01.03.2007

Arms  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.03.2007 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04. bis einschl. 12.04.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Sassenburg, den 23.03.2007

Arms  
Bürgermeister

---

## Bekanntmachung

### **Aufhebung der Satzung der Gemeinde Sassenburg über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) vom 25.01.2001**

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO vom 05.06.2001, Nds. GVBl. S. 348) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 148 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17 vom 17.06.2004) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 01.03.2007 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### § 1

Die vom Rat der Gemeinde Sassenburg am 25.01.2001 beschlossene Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Sassenburg, den 01.03.2007

Gemeinde Sassenburg

Arms

Bürgermeister

(L. S.)

---

#### I.

#### Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 27.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 584.900 €

in der Ausgabe auf 584.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 43.200 €

in der Ausgabe auf 43.200 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer		300 v. H.

Barwedel, den 27.02.2007

Drewitz  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04. bis einschl. 12.04.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Barwedel, 26.03.2007

Drewitz  
Bürgermeister

Berichtigung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Jembke

Die im Amtsblatt Nr. 2/2007 des Landkreises Gifhorn vom 28.02.2007 bekannt gemachte Haushaltssatzung der Gemeinde Jembke enthält einen Schreibfehler, der wie folgt berichtigt wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.004.300 €	in der Einnahme auf	75.900 €
in der Ausgabe auf	1.108.000 €	in der Ausgabe auf	<b>75.900 €</b>

festgesetzt.

Gifhorn, den 01.03.2007

---

I.

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 05.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>836.800 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>936.800 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>138.800 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>138.800 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2007 nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **278.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v. H. |

Parsau, den 05.03.2007

Gemeinde Parsau

Werthmann  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.03.2007 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.04. bis einschl. 24.04.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Parsau, den 22.03.2007

Werthmann  
Bürgermeister

---

## **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Parsau**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 05.03.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Der § 3 (1) - Steuermaßstab und Steuersätze wird wie folgt geändert:**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund                     | 54,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                    | 108,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund                 | 108,00 Euro |
| d) für einen gefährlichen Hund             | 300,00 Euro |
| e) für jeden weiteren<br>gefährlichen Hund | 600,00 Euro |

Hunde, die vor dem 01.04.2004 angeschafft wurden, bleiben von den Steuersätzen d) und e) unberührt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Parsau, 05.03.2007

Gemeinde Parsau

Werthmann  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 15.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>2.201.600 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>2.272.400 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>617.100 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>617.100 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **730.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>270 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>350 v. H.</b>

Rühen, den 15.03.2007

Gemeinde Rühen

Peters  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.03.2007 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.04. bis einschl. 24.04.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rühen, den 28.03.2007

Peters  
Bürgermeister

I.

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Tülow für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tülow in seiner Sitzung am 19.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>725.800 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>911.300 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>20.000 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>20.000 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **240.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

Tülau, den 19.02.2007

Gemeinde Tülau

Lange  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.03.2007 – A.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.04. bis einschl. 24.04.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tülau, den 15.03.2007

Lange  
Bürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 21. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.840.700 Euro
	in der Ausgabe auf	5.038.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	773.700 Euro
	in der Ausgabe auf	773.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 194.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 145.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.600.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2006) festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:  
27,281118 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 21. Februar 2007

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.03.2007 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04.2007 bis einschl. 12.04.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 28.02.2007

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>2.495.700 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>2.495.700 €</b>
<b>im Vermögenhaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>374.200 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>374.200 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **410.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuern</b>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>320 v. H.</b>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>320 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>340 v. H.</b>

Calberlah, den 27.03.2007

Gese  
Bürgermeister

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04.2007 bis einschließlich 12.04.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Calberlah, den 29.03.2007

Gese  
Bürgermeister

---

**I.**

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.557.500 €
	in der Ausgabe auf	3.557.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.554.900 €
	in der Ausgabe auf	2.554.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 221.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 590.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern   |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 310 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 330 v. H. |

Isenbüttel, den 26.02.2007

Zimmermann  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.03.2007 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04.2007 bis einschließlich 12.04.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Isenbüttel, den 16.03.2007

Zimmermann  
Bürgermeister

---

## 2. Satzung

### zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isenbüttel

---

Aufgrund der §§ 6, 9 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 2 erhält nach Satz 2 folgende Ergänzung:

Einwohnerversammlungen sind durchzuführen, wenn dies von der Hälfte der Ratsmitglieder gefordert wird.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

#### § 2

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde veröffentlicht. Das Datum des Aushangs ist vom jeweiligen Gemeindemitarbeiter namentlich abzuzeichnen.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 26.02.2007

Zimmermann  
Bürgermeister

(L. S.)

---

I.

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>1.038.600 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>1.038.600 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>58.400 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>58.400 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **170.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuern</b>	
<b>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</b>	<b>340 v. H.</b>
<b>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</b>	<b>340 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>360 v. H.</b>

Ribbesbüttel, den 21.03.2007

Stieghahn  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04.2007 bis einschließlich 12.04.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 28.03.2007

Stieghahn  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>893.300 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>893.300 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>94.500 €</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>94.500 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuern</b>	
<b>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</b>	<b>320 v. H.</b>
<b>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</b>	<b>320 v. H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>340 v. H.</b>

Wasbüttel, den 22.03.2007

Lau  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04.2007 bis einschließlich 12.04.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wasbüttel, den 28.03.2007

Lau  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Samtgemeinde Meinersen**

Die am 27.11.2006 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 25. Flächennutzungsplanänderung ist am 29.01.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 01.03.2007, Az.: 61/6121-02/70/25, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 25. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und die räumlichen Geltungsbereiche der 25. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.<sup>5</sup>

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 25. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Niebuhr  
Samtgemeindedirektor

(L. S.)

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 259 bis Seite 264 dieses Amtsblattes

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Samtgemeinde Meinersen über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 150 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Aufhebung der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung**

Die Satzung der Samtgemeinde Meinersen über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) vom 13.12.2000 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 15/2000, S. 742 ff.), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Meinersen über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) vom 17.12.2002 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 19/2002, S. 933 ff.), unter Berücksichtigung der Berichtigung (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 3/2003, S. 97), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Meinersen über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) vom 27.01.2003 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 19/2003, S. 807 ff.) wird aufgehoben.

### **§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 21. März 2007

Samtgemeinde Meinersen

Stubbe  
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr  
Samtgemeindedirektor

---

## **Satzung der Samtgemeinde Papenteich zur Aufhebung der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 12. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I – Aufhebung von Satzungen**

Nachstehende Satzungen werden aufgehoben:

- Die Satzung der Samtgemeinde Papenteich über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und über die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) i. d. F. vom 19.03.2001
- 1. Änderungssatzung i. d. F. vom 09.12.2002
- 2. Änderungssatzung i. d. F. vom 08.12.2003

- 3. Änderungssatzung i. d. F. vom 12.12.2005

## Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 12. März 2007

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### I.

#### Haushaltssatzung

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 2. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	999.300 €
	in der Ausgabe auf	999.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	469.000 €
	in der Ausgabe auf	469.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 380 v. H. |

Adenbüttel, den 2. März 2007

Heinrichs  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04. bis einschl. 12.04.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Adenbüttel, den 22.03.2007

Heinrichs  
Bürgermeister

---

**Satzung der Gemeinde Adenbüttel  
über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen  
ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 27.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Adenbüttel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 0 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 6 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.
- (2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbereitungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 3 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 4 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an den Bürgermeister 400,00 €
  - b) an den 1. Vertreter 50,00 €

- c) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Verwaltungsausschusses 25,00 €
  - d) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende 40,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.
- (3) Der/Die Protokollführer(in) erhält eine Entschädigung von 30,00 € je Niederschrift.

### **§ 5 - Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrkostenpauschale von 125,00 € gezahlt.

### **§ 6 - Verdienstausfallersatz**

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles hat nachstehender Personenkreis:
- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche.
- (2) Verdienstausfall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstausfallersatz wird auf 20,00 € je Stunde begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausfallersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 -18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 -12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstausfallersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 12,50 € je Stunde gezahlt.
- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 €
- (5) Der Ersatz von Verdienstausfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 -12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

### **§ 7 - Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 15,00 € je Tag begrenzt.

### **§ 8 - Auslagenersatz**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

### **§ 9 - Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

### **§ 10 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Adenbüttel, 02.03.2007

Heinrichs  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

**der Gemeinde Meine**

### **Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Marina Abbesbüttel“, 1. Änderung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Meine im Ortsteil Abbesbüttel**

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Veränderungssperre beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan Maßstab 1 : 5000 gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.<sup>6</sup>
- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 2**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Frank

(L. S.)

---

## **Bekanntmachung**

**der Gemeinde Meine**

### **Bebauungsplan "Bahnhofstraße" zugl. „Meinersand II“, 3. Änderung, OT Meine**

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 den Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ zugl. „Meinersand II“, 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründung beschlossen.

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 265 dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>7</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304-91110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Frank

(L. S.)

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 6. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.062.400 €
	in der Ausgabe auf	4.062.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.001.400 €
	in der Ausgabe auf	1.001.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 266 dieses Amtsblattes

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 678.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 380 v. H. |

Schwülper, den 6. März 2007

Lestin  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.03.2007 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04. bis einschl. 12.04.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schwülper, den 22.03.2007

Lestin  
Bürgermeister

---

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Neues Land“, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 13.02.2007 den Bebauungsplan „Neues Land“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>8</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

---

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 267 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4, 38533 Vordorf, während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten muss vorher unter der Durchwahl 05304/1232 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 09. März 2007

Hintze  
Bürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 13. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.742.000 €
	in der Ausgabe auf	1.742.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	261.500 €
	in der Ausgabe auf	261.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 370 v. H. |

Vordorf, den 13. Februar 2007

Hintze  
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04. bis einschl. 12.04.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Vordorf, den 20.03.2007

Hintze  
Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

Die am 19.12.2006 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 22.02.2007, Az.: 61/6121-02/90/22, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>9</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 268 dieses Amtsblattes



eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **S a t z u n g**

### **über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Gr. Oesingen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen in seiner Sitzung am 28.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende

Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## § 2

### Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. Ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,- Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) an den Bürgermeister   | 550,- Euro |
| b) an seinen 1. Vertreter | 110,- Euro |
| c) an seinen 2. Vertreter | 70,- Euro  |

§ 5

Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Der Bürgermeister, die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Für die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen werden höchstens monatlich 20,- Euro gezahlt. Fahrkostennachweise sind zu führen.
- (2) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

§ 6

Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) **Unselbstständig Tätigen** wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) **Selbstständig Tätigen** kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 30,- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren

Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
- die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
- denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.

- (6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 39 Abs. 5 Satz 8 NGO auf 10,-- Euro festgelegt.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 39 Abs. 2 NGO für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- Euro je Stunde, höchstens 175,-- Euro je Tag, erstattet.
- (8) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,--Euro je Stunde, max. 40,-- Euro je Tag, erstattet.
- (9) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

§ 7  
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 8  
Ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten nachstehend ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Protokollführer je Niederschrift      30,-- Euro.

§ 9

Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Gr. Oesingen, den 28.02.2007

Dierks  
Bürgermeister

---

**S a t z u n g**

**über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ummern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 27.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## § 2

### Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. Ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

### § 3

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 4

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an den Bürgermeister 530,-- Euro
  - b) an seinen 1. Vertreter 50,-- Euro

### § 5

#### Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,-- Euro gewährt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,-- Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.
- (3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

### § 6

#### Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) **Unselbstständig Tätigen** wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) **Selbstständig Tätigen** kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
  - die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
  - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.
- (6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 39 Abs. 5 Satz 8 NGO auf 10,-- Euro festgelegt.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 39 Abs. 2 NGO für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- Euro je Stunde, höchstens 175,-- Euro je Tag, erstattet.
- (8) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,-- Euro je Stunde, max. 40,-- Euro je Tag, erstattet.
- (9) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

§ 7  
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,-- Euro im Monat begrenzt.

§ 8  
Ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten nachstehend ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Protokollführer je Niederschrift 30,-- Euro.

§ 9  
Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 10  
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 20. Februar 2002 außer Kraft.

Ummern, den 27.02.2007

Wegmeyer  
Bürgermeister

---

## Satzung

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wagenhoff (Entschädigungssatzung)

---

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 12.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2  
Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,-- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. Ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/ Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3  
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4  
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	468,-- Euro
b) an seinen Vertreter	88,-- Euro

§ 5  
Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,-- Euro und dem stellv. Bürgermeister eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,-- Euro gewährt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,00 Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.

- (3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

§ 6  
Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) **Unselbstständig Tätigen** wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) **Selbstständig Tätigen** kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 30,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
  - die keinen Verdienstausfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
  - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
- haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstausfall geltend gemacht werden.
- (6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. § 39 Abs. 5 Satz 8 NGO auf 10,-- Euro festgelegt.
- (7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 39 Abs. 2 NGO für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,-- Euro je Stunde, höchstens 175,-- Euro je Tag, erstattet.

- (8) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,-- Euro je Stunde, max. 40,-- Euro je Tag, erstattet.
- (9) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstaufwandsersatz nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

#### § 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,-- Euro im Monat begrenzt.

#### § 8 Ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufwandsersatz erhalten nachstehend ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Protokollführer je Niederschrift 30,-- Euro.

#### § 9 Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

#### § 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Wagenhoff, den 12.03.2007

Hillebrecht  
Bürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 19.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.806.300 €
	in der Ausgabe auf	1.806.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	255.400 €
	in der Ausgabe auf	255.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 380 v. H. |

Wahrenholz, den 19.02.2007

Evers  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.04. bis einschl. 12.04.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wahrenholz, 15.03.2007

Evers  
Bürgermeisterin

---

**B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 13.03.2007 den Bebauungsplan „Bioenergieanlage Wesendorf“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>11</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei

---

<sup>11</sup> abgedruckt auf Seite 270 dieses Amtsblattes

Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein

ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

#### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der

Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck hat der Kirchenvorstand am 30.11.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2  
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; die Kosten dafür sind vom Schuldner zu tragen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Reihengrabstätte:

a) Für 25 Jahre - je Grabstelle - : 900 €

Wahlgrabstätte:

a) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Grabstelle - : 900 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 36 €

Urnenwahlgrabstätte:

a) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Grabstelle - : 700 €

b) Für jedes Jahr der Verlängerung <sup>1)</sup> - je Urnen-Grabstelle - : 28 €

Rasenreihengrabstätte:

a) Für 25 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr - je Grabstelle - : 1300 €

Rasenurnenreihengrabstätte:

a) Für 25 Jahre - je Grabstelle - : 850 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer einstelligen oder mehrstelligen Grabstätte bzw. Urnengrabstätte eine Gebühr gemäß 3 a) 300 €

sowie eine Gebühr für die anderen Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle – gem. 2 b) 36 €

gem. 3 b) 28 €

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 130 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 130 €

<sup>1)</sup> Die Verlängerung bei abgelaufenen (Urnen-) Grabstätten kann nur in 5-Jahres-Schritten erfolgen.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung:

Für eine Erdbestattung :

- |   |       |
|---|-------|
| a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 270 € |
| b) Bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr                  | 330 € |

2. Für eine Urnenbestattung	60 €
-----------------------------	------

IV. Gebühren für Umbettungen <sup>2)</sup>:

- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche: | 1250 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche:  | 200 €  |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) Für stehende Grabmale – je Grabmal -               | 100 € |
| b) Für liegende Grabmale und Kissensteine – jeweils - | 25 €  |

Friedhofsunterhaltungsgebühr für vor dem 01.01.2002 verliehene Nutzungsrechte an Grabstellen sowie für Grabstellen mit Pflegeverträgen:

Für ein Jahr – je Grabstelle	15 €
------------------------------	------

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Knesebeck, den 30.11.2006

Der Kirchenvorstand:

gez. vom Brocke, Pn.  
Vorsitzende

Siegel

gez. Schulze  
Kirchenvorsteherin

---

<sup>2)</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind erneut Gebühren gem. I zum Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 05.03.07

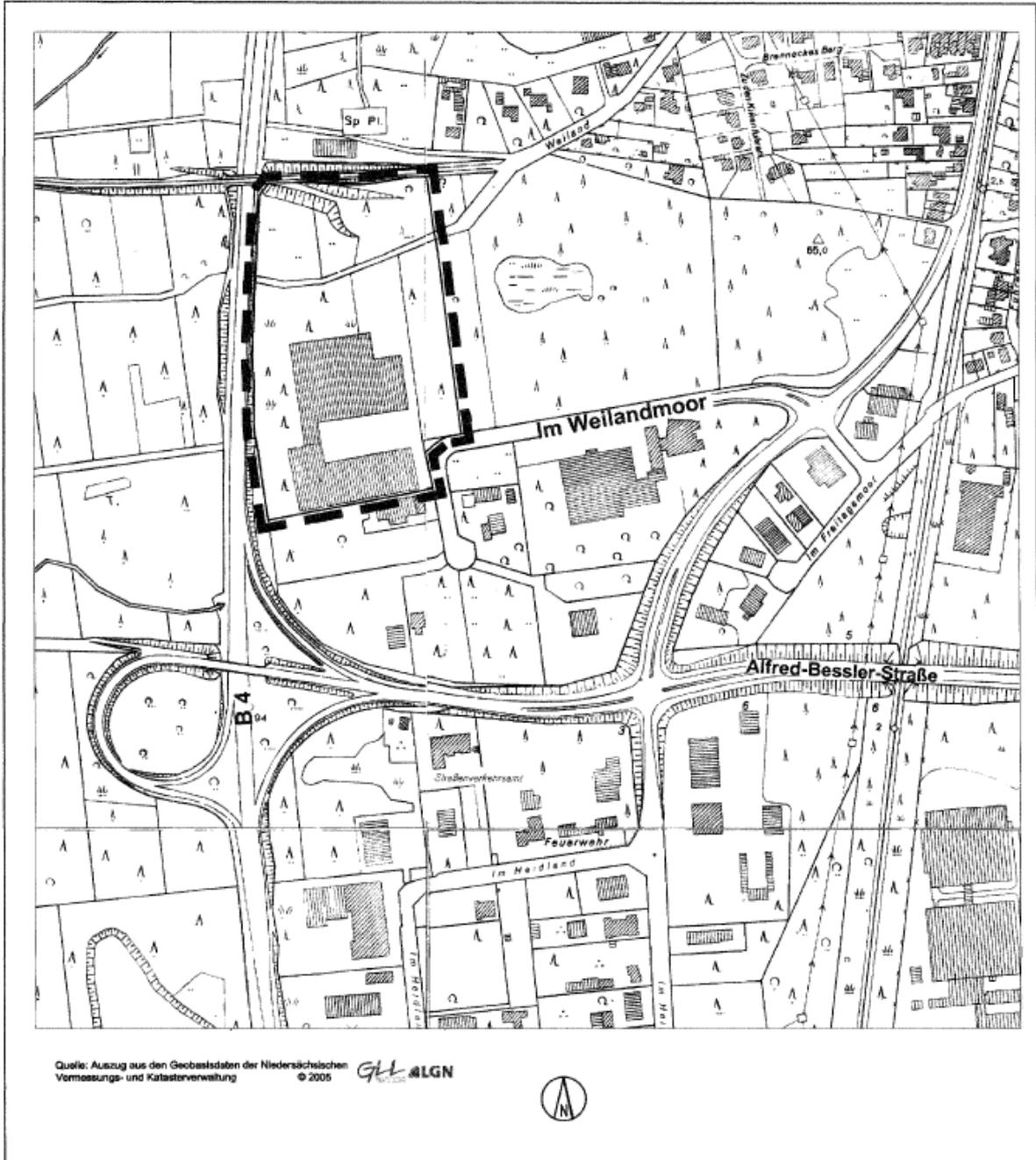
Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

Siegel

gez. Salefsky, P.  
Kirchenkreisvorsteher

---



Geltungsbereich der  
99. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Heidland Nord) - Teilplan 2  
zugleich  
Bebauungsplanes Nr. 37 "Heidland Nord",  
2. Erweiterung



Stadt Gifhorn

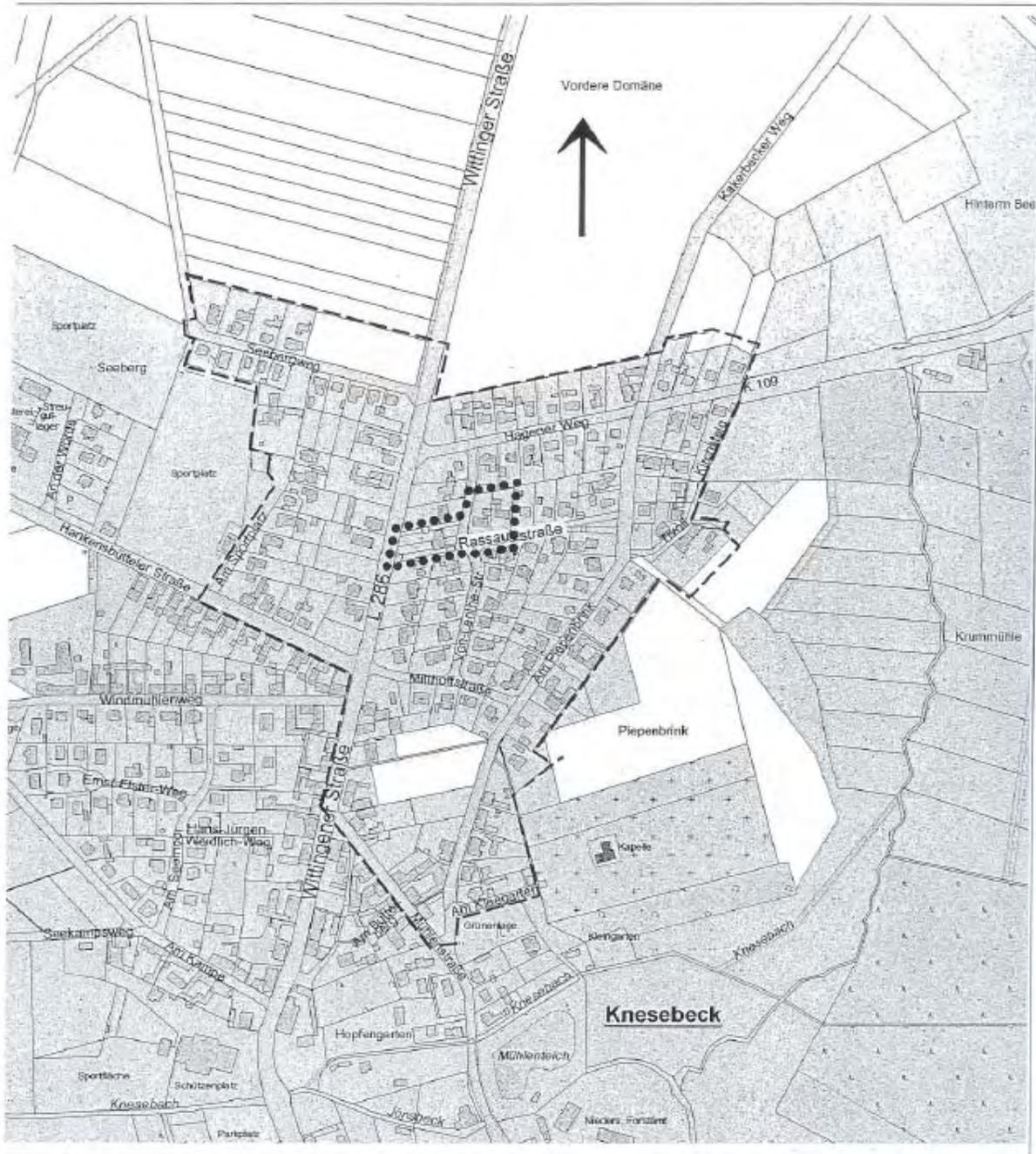


Stadt Wittingen

---  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Steinhafenacker“ mit ÖBV

Maßstab 1 : 5.000

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



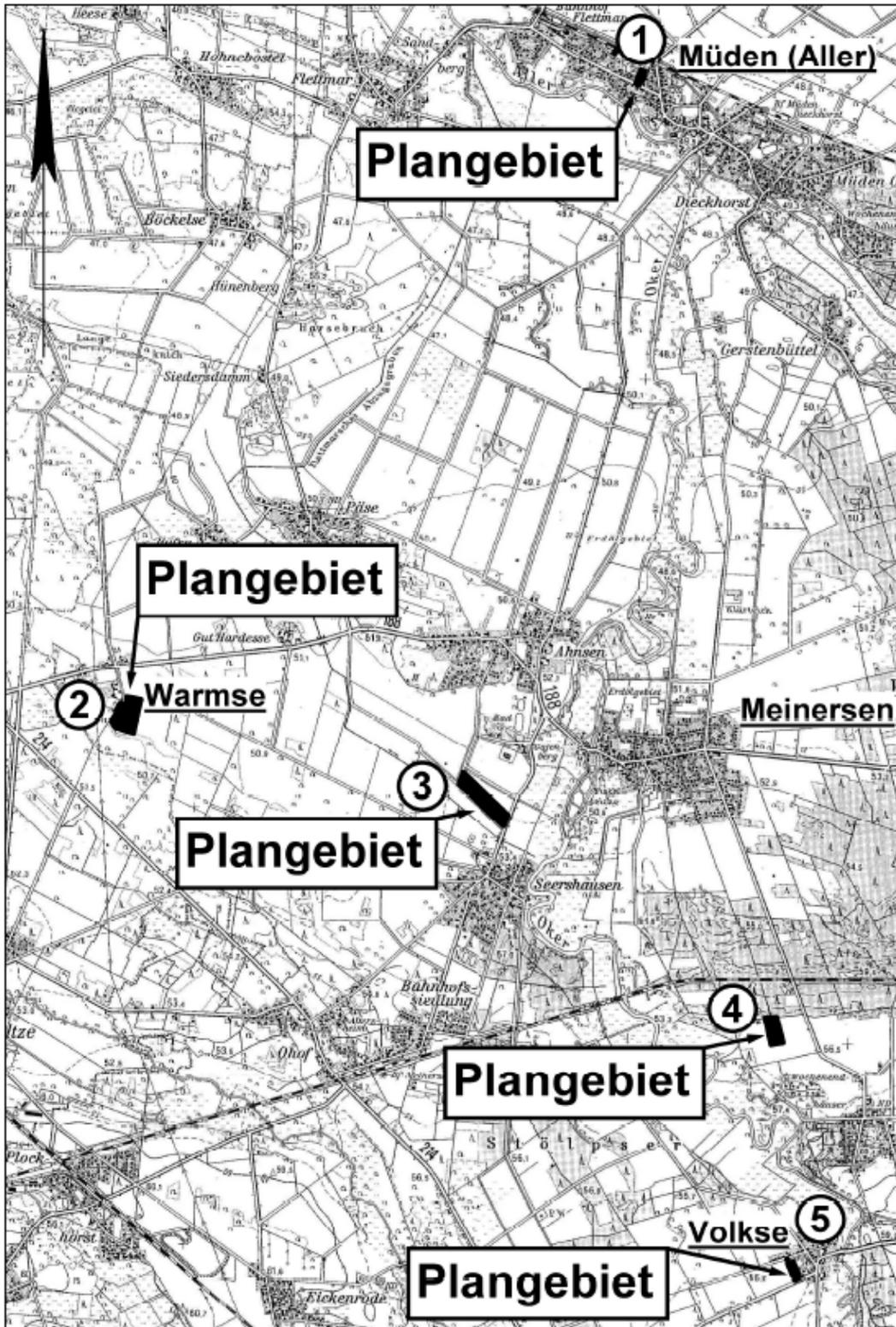
Maßstab 1 : 5.000

Stadt Wittingen  
Ortsteil Knesebeck

---  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2  
„Am Piepenbrink“

.....  
Geltungsbereich der 1. Änderung

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



 <p><b>ArGo Plan</b> Architekt Stadtplaner</p>	Dipl.-Ing. <b>Waldemar Goltz</b> Magdeburger Ring 2- 10 38518 Gifhorn
	Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

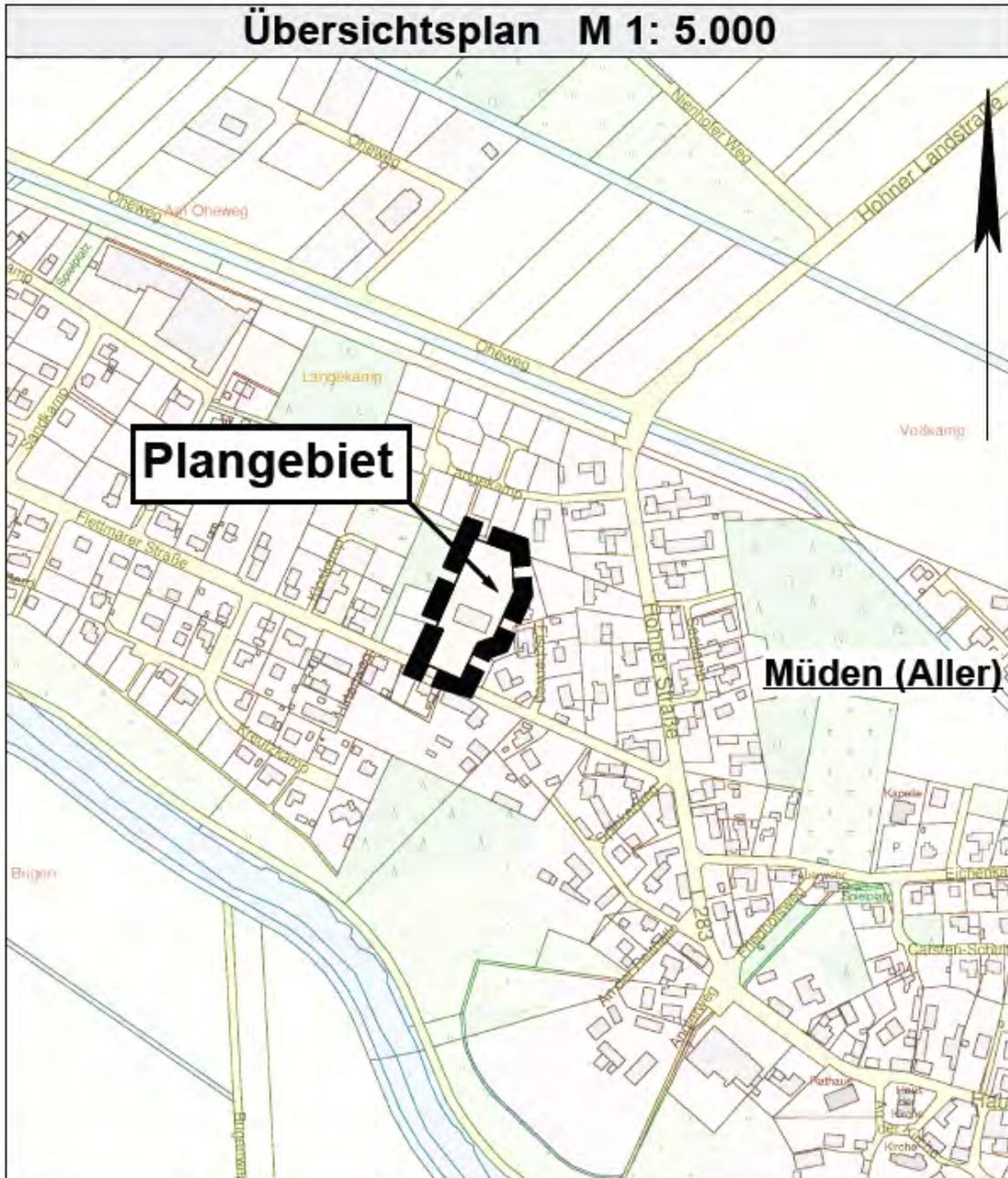
**Samtgemeinde Meinersen**

Gem. Meinersen OT Meinersen, Seershausen, Warmse;  
 Gem. Hillerse OT Volkse;  
 Gem. Müden (Aller) OT Müden (Aller);



Geltungsbereiche der 25. Änderung  
 des Flächennutzungsplanes

M 1 : 50.000



**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner

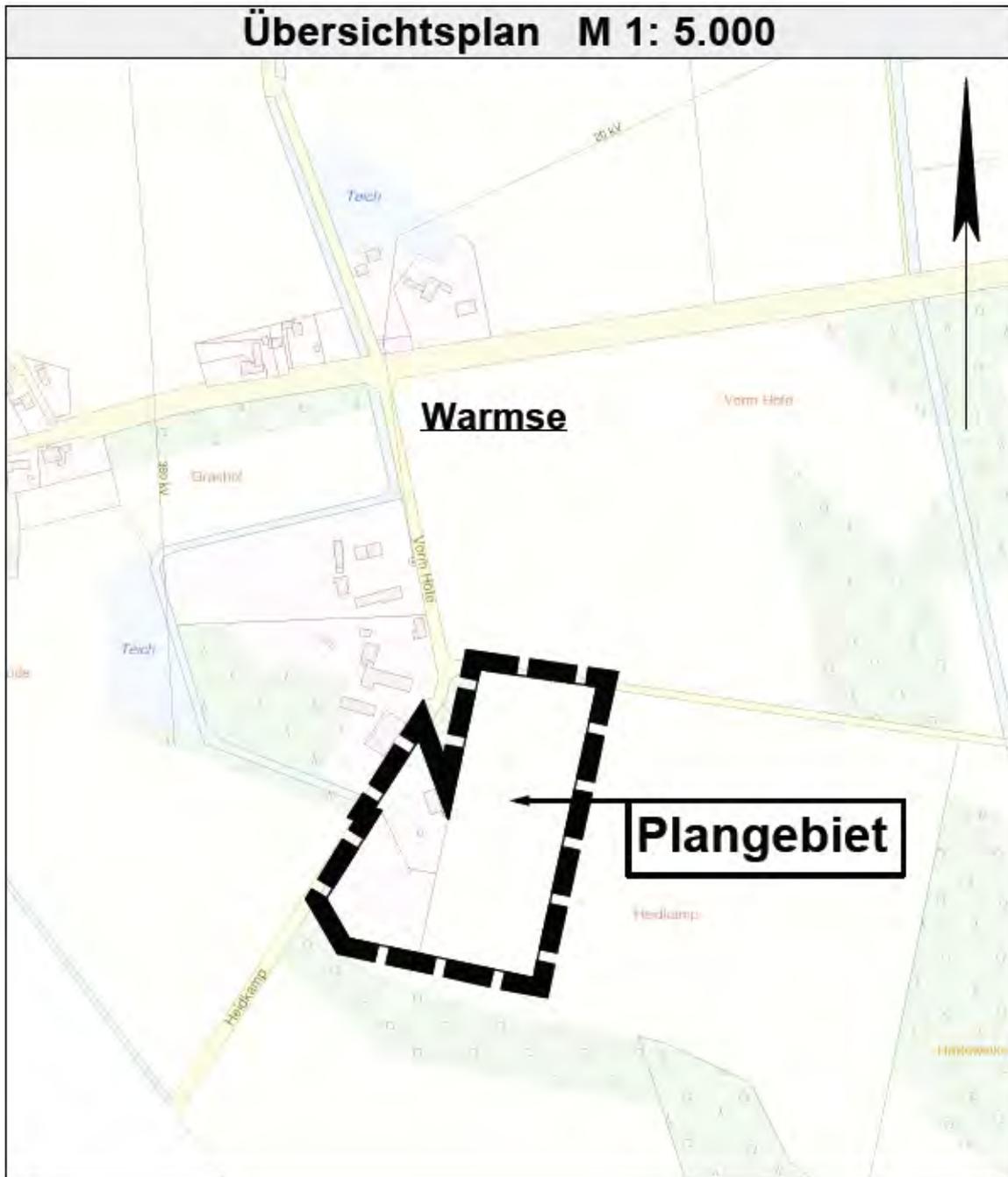
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Githorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Samtgemeinde Meinersen**  
**Gemeinde Müden (Aller)**  
**OT Müden (Aller)**



Geltungsbereich der 25. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

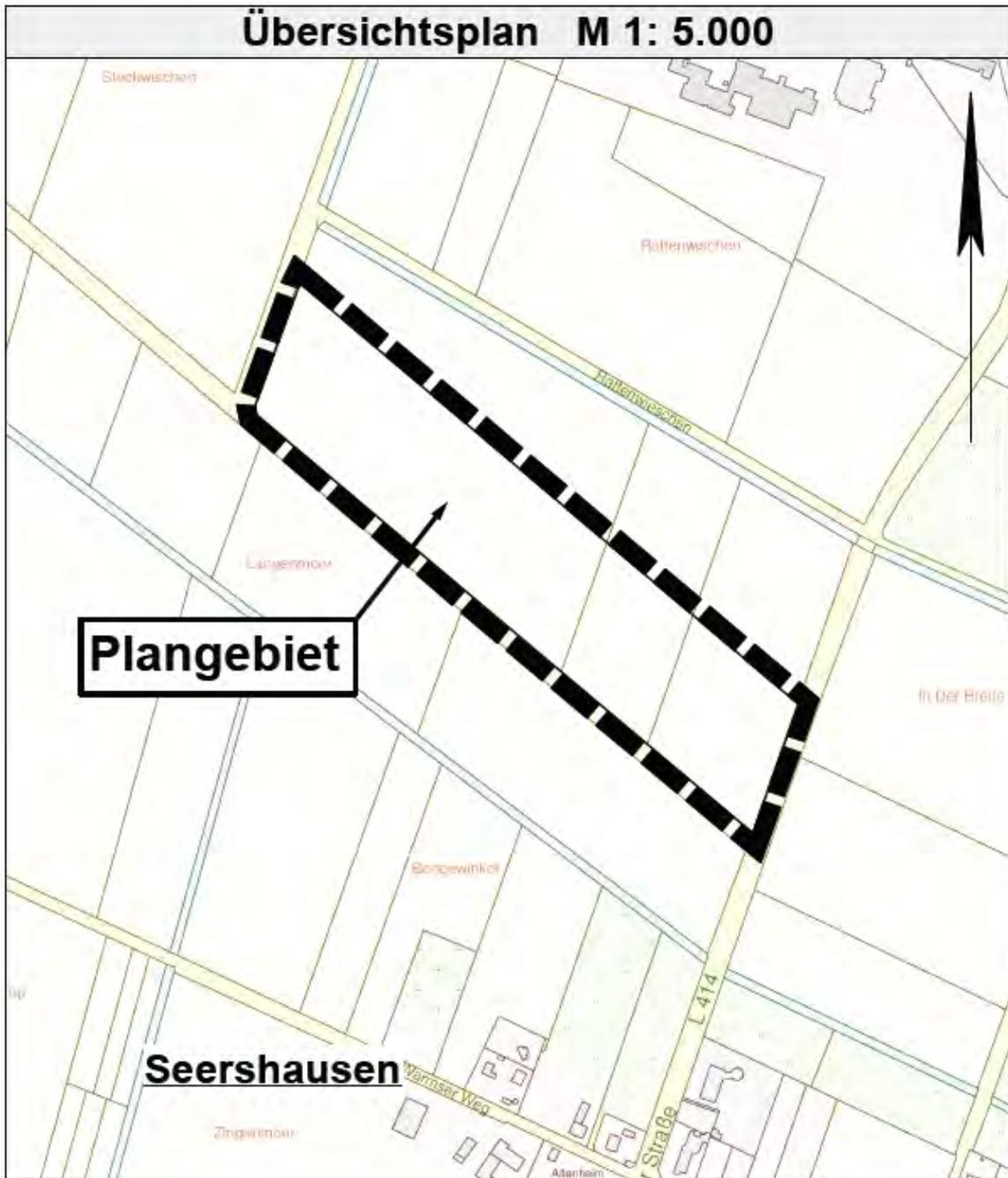


**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Samtgemeinde Meinersen**  
**Gemeinde Meinersen**  
**OT Warmse**



Geltungsbereich der 25. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

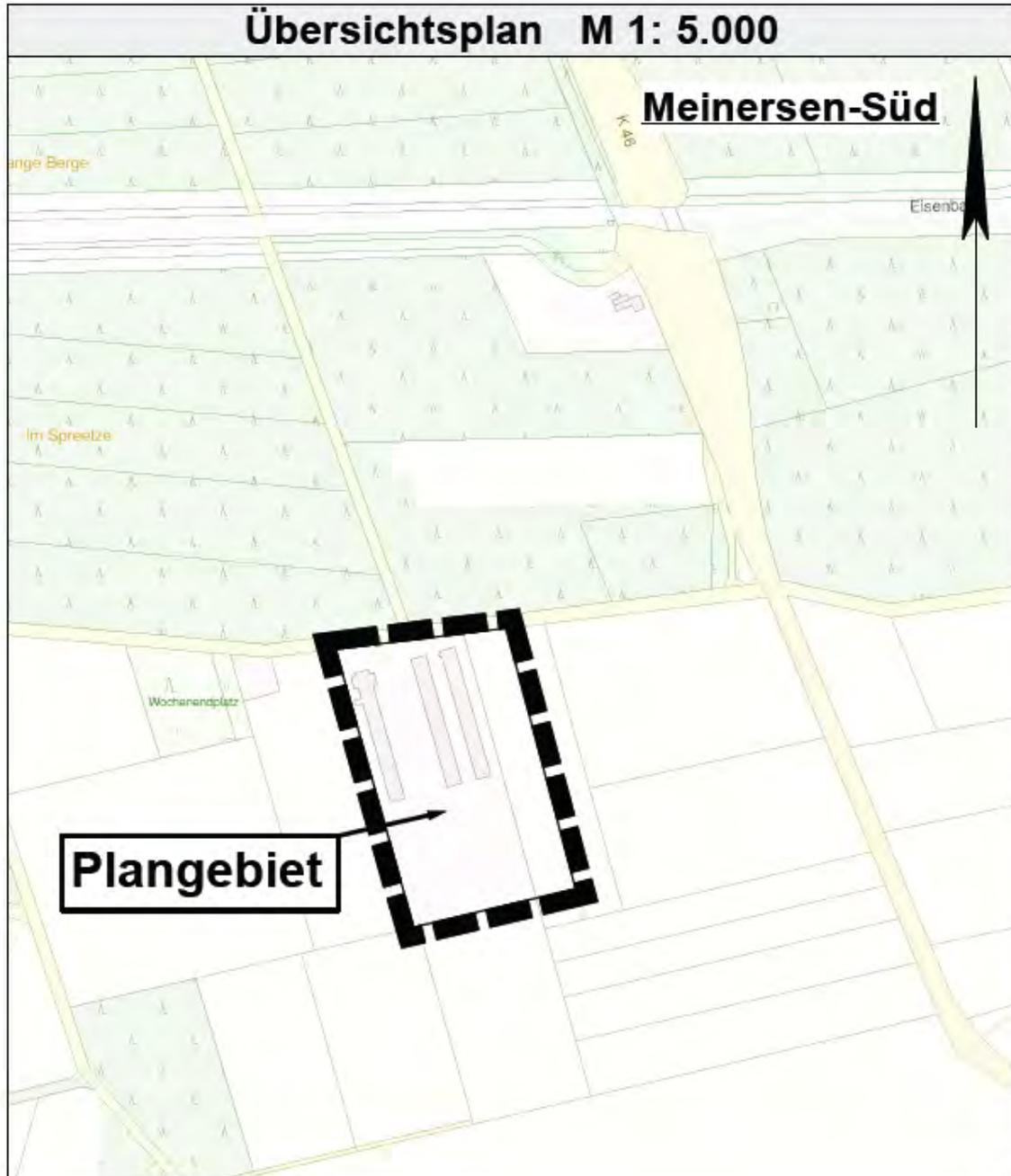


**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Samtgemeinde Meinersen**  
**Gemeinde Meinersen**  
**OT Seershausen**



Geltungsbereich der 25. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

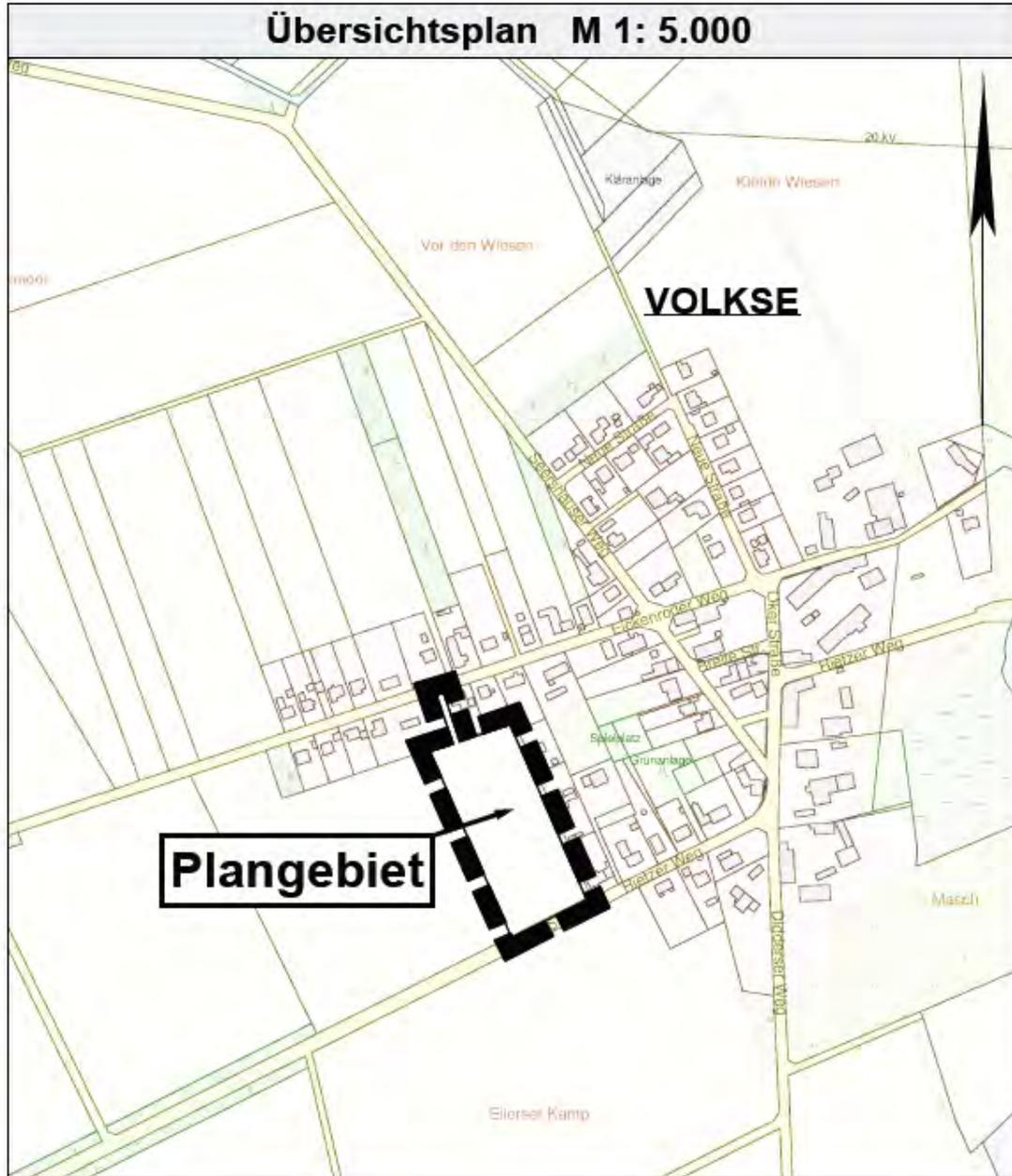


**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Samtgemeinde Meinersen**  
Gemeinde Meinersen  
OT Meinersen



Geltungsbereich der 25. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

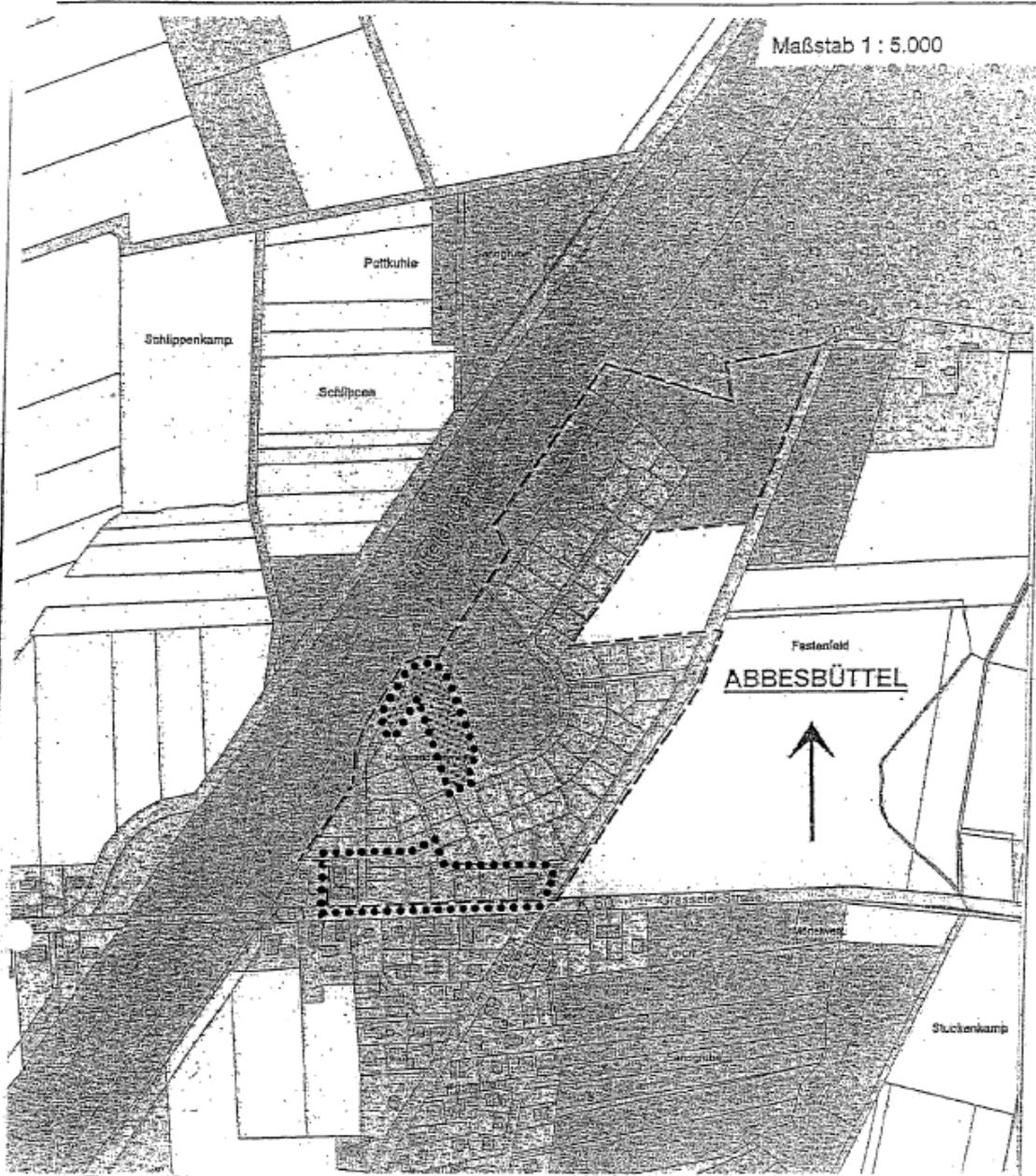


**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner  
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

**Samtgemeinde Meinersen  
Gemeinde Hillerse  
OT Volkse**



**Geltungsbereich der 25. Änderung  
des Flächennutzungsplanes**



Gemeinde Meine  
Ortsteil Abbeshüttel

---  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Marina Abbeshüttel“

.....  
Geltungsbereich der 1. Änderung gem. § 13 a BauGB

.....  
Geltungsbereich der Veränderungssperre

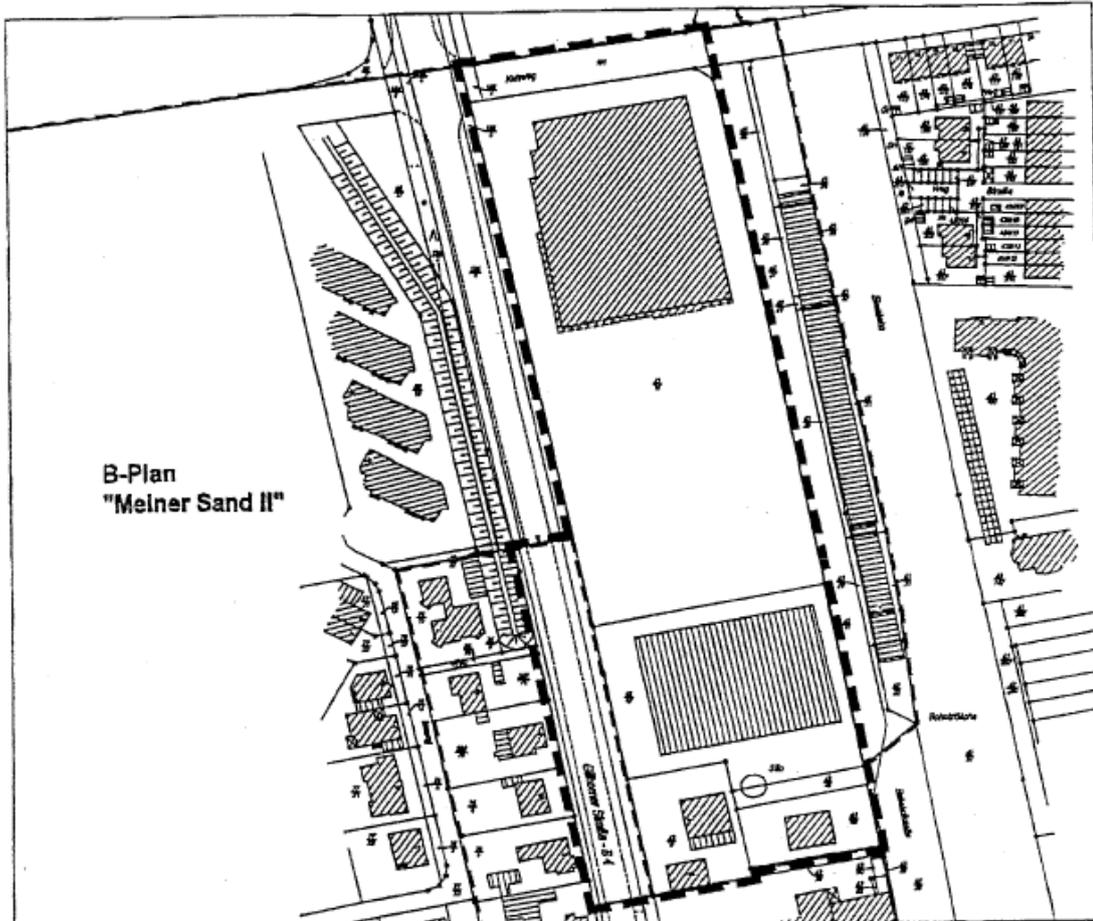
C-G-P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf  
265

GEMEINDE MEINE  
LANDKREIS GIFHORN

ABL NR. 4/2007

BEBAUUNGSPLAN  
**BAHNHOFSTRASSE**  
zugl. "MEINER SAND II" 3. Änderung

GEBIETSABGRENZUNG



B-Plan  
"Meiner Sand II"



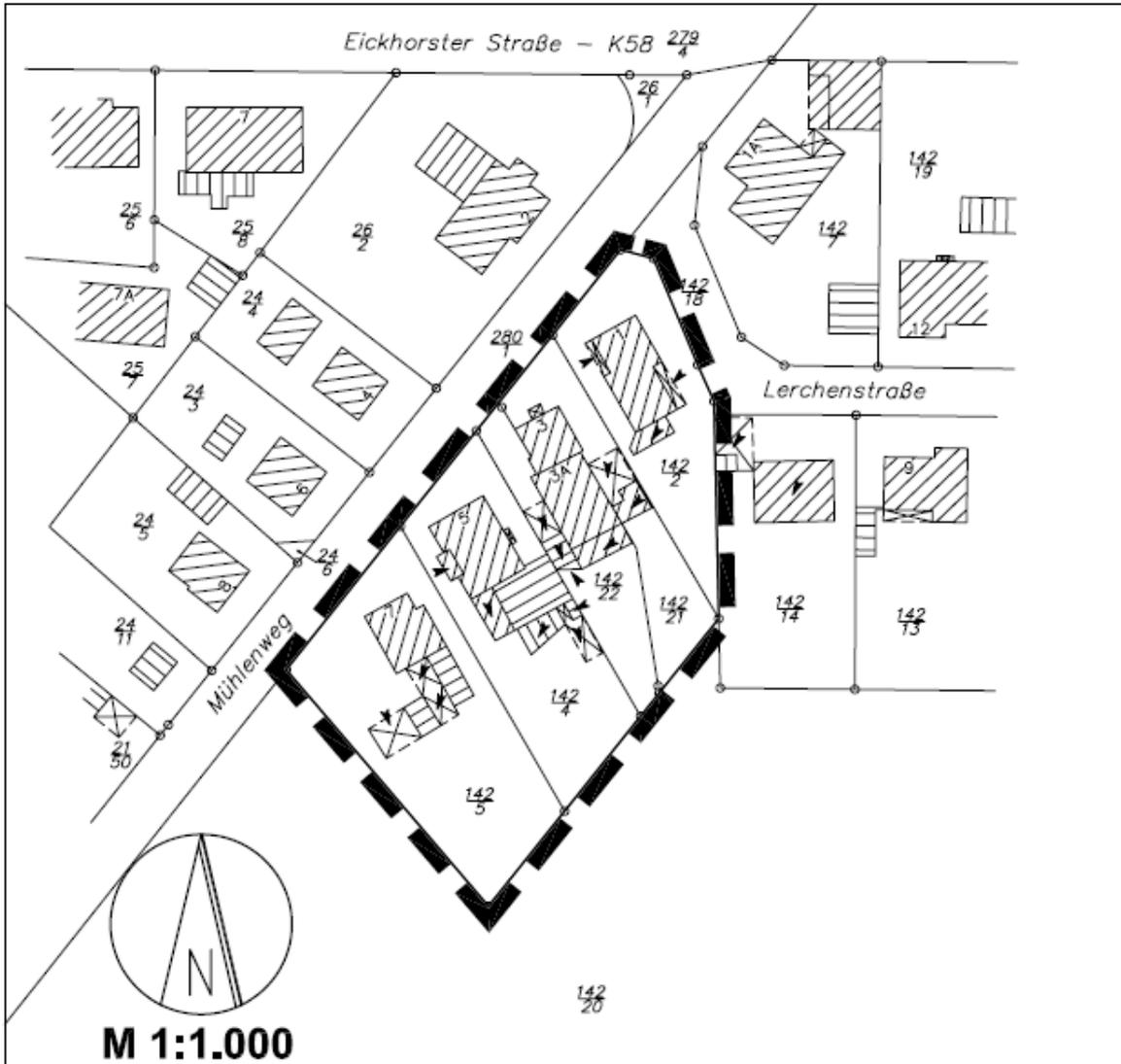
Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Meine, zwischen Gifhomer Straße - B4 - und Bahnhofstraße, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**GEMEINDE VORDORF  
LANDKREIS GIFHORN**

**BEBAUUNGSPLAN  
NEUES LAND  
1. ÄNDERUNG**

**GEBIETSABGRENZUNG**



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.

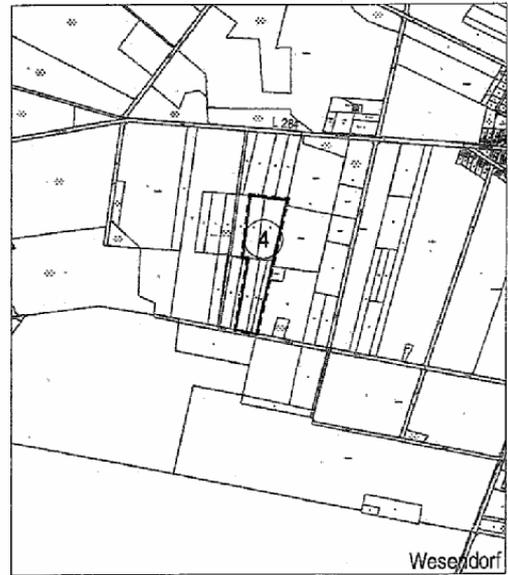
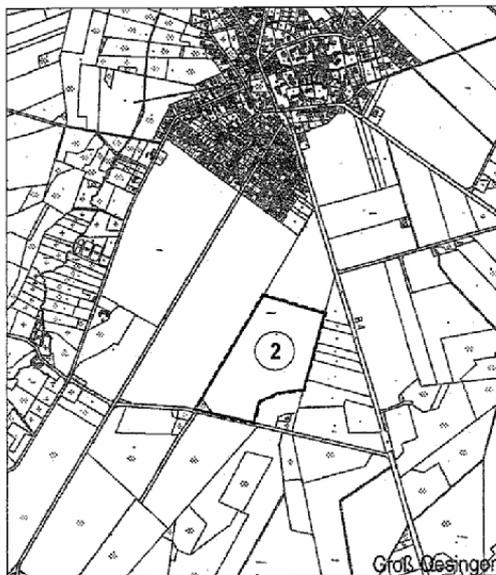
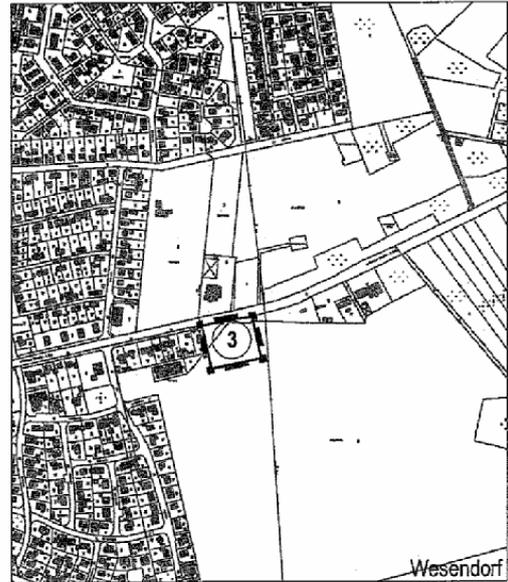
**Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Walsenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig**

**SAMTGEMEINDE WESENDORF  
LANDKREIS GIFHORN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
22. ÄNDERUNG**

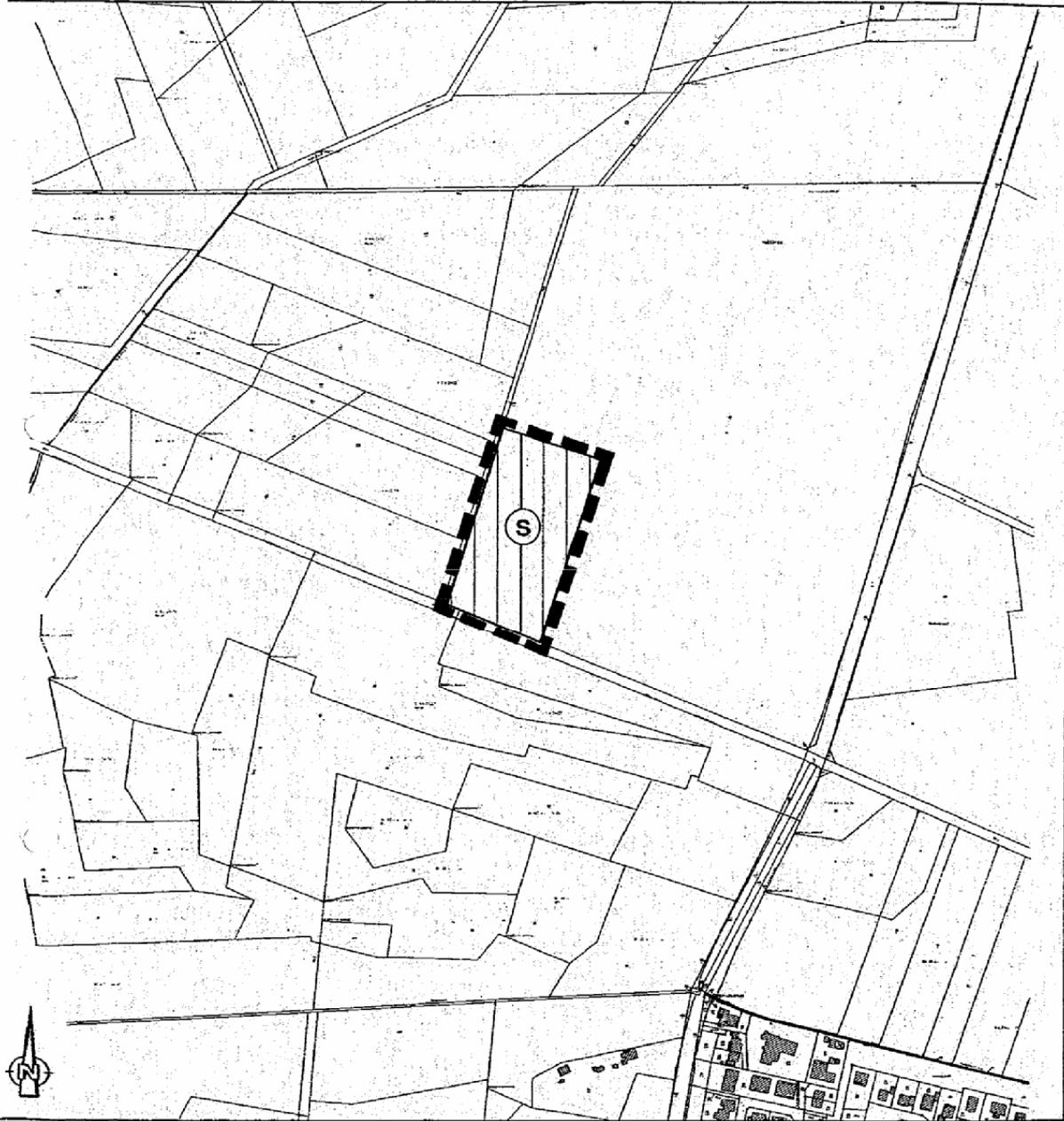
**ÄNDERUNGSBEREICHE**

- ① Die Fläche befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Groß Oesingen.
- ② Die Fläche befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Groß Oesingen.
- ③ Die Fläche befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Wesendorf.
- ④ Die Fläche befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Wesendorf.



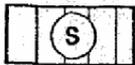
**Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig**

Samtgemeinde Wesendorf  
23. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

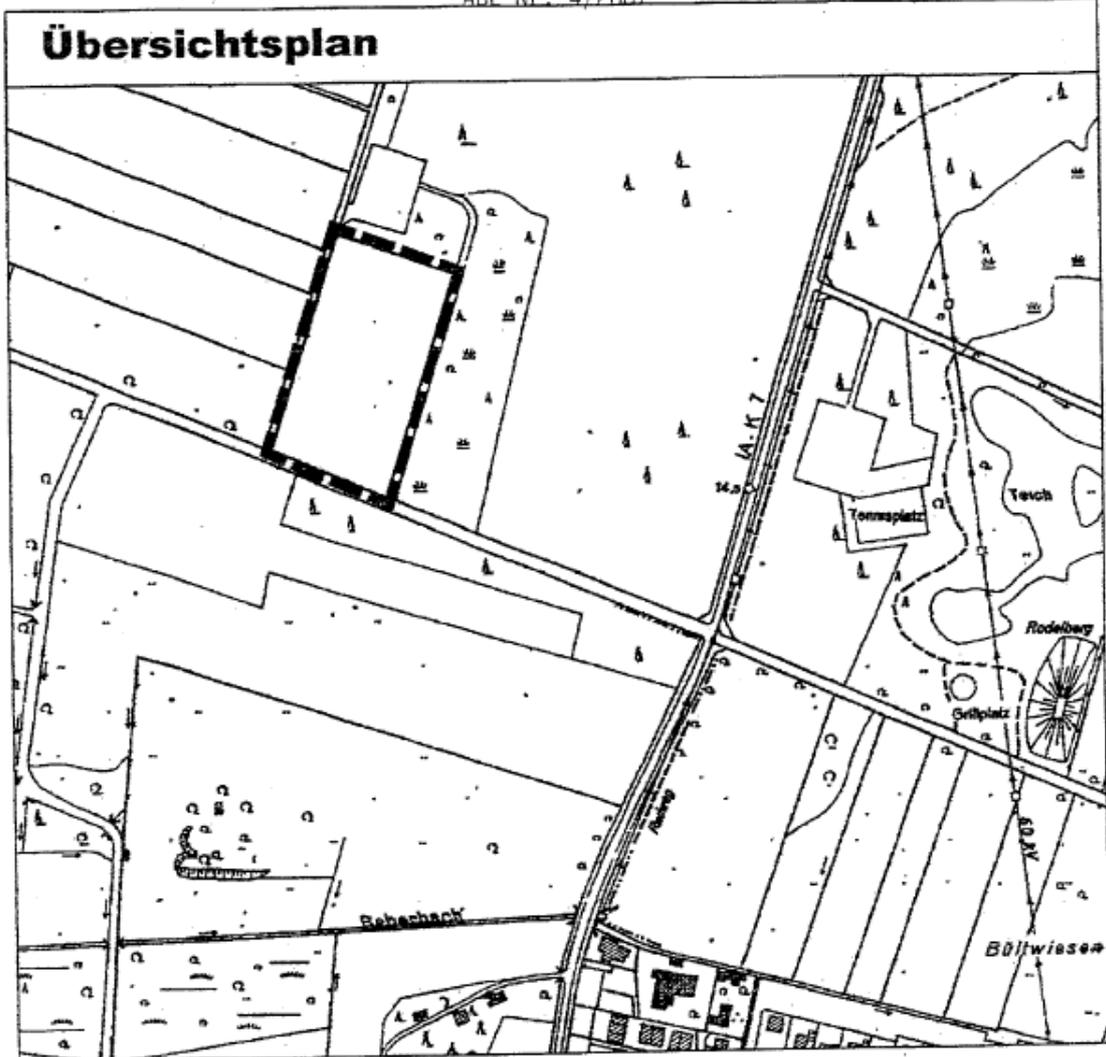


Sonderbaufläche  
"Energetische Nutzung von Biomasse / erneuerbare Energie"

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches



**Gemeinde Wesendorf**

**Bebauungsplan  
"Bioenergieanlage Wesendorf"**



**M. 1:1.000**